COMMUNE DE JUNGLINSTER - PLAN D'AMÉNAGEMENT GÉNÉRAL





Strategische Umweltprüfung (SUP)

Impaktnotiz zur FFH-Verträglichkeit Screening zur Zone ALTL_01

August 2013



Auftraggeber:



Administration Communale de Junglinster

12, rue de Bourglinster

L - 6112 Junglinster

Tél.: 787272 - 1

Fax: 788319502

Internet: www.junglinster.lu

Erstellt von:



aufgestellt, August 2013 Dipl. Umweltwissenschaftler Dr. Marco Hümann

geprüft, August 2013

Dipl.-Geograph Andreas Wener

LUXPLAN S.A.

Parc d'activités 85-87

L-8303 Capellen

Tél.: 26 390 - 1

Fax: 30 56 09

Internet: www.luxplan.lu

20100381

Inhalt

1	Einleitung Ausgangssituation und Zielsetzung	
2	2.1 Lage im Raum	9
3	Kurzbeschreibung des Projektes und Bezug zu anderen Projekter	ւ. 12
4		
5	 5.1 IBA-Vogelschutzgebiet "Vallée de l'Ernz blanche" (LU004) 5.2 EU-Vogelschutzgebiet Natura 2000 " Vallée de l'Ernz Blanche de Bourglinster 	15 à
6	 6.1 Potentielle Auswirkungen auf die prioritären Lebensraumtypen	20 20
7	Zusammenfassung und Bewertung	28
8	Kumulative Betrachtung	30
9	Fazit	31
Qu	Lage der Zone ALTL_01	

Abbildungen

- Abb. 1: Gliederung der FFH-Verträglichkeitsprüfung Phasen/Prüfschritte
- **Abb. 2:** Die Lage der Planfläche ALTL_01 (Kreis). Die Karte ist genordet, ohne Maßstab. Quelle: Fond topographique © Origine: Administration du Cadastre et de la Topographie, Droits réservés à l'Etat du Grand Duché de Luxembourg (1993-2008).
- **Abb. 3:** Die Lage der Planfläche ALTL_01 (rote Umrandung = ungefähre Flächenabgrenzung; roter Punkt = Fotostandort). Orthofoto ist genordet, ohne Maßstab; Bing Maps 2012
- Abb. 4: Planfläche ALTL 01. Foto vom C.R.130 mit Blick in nordwestliche Richtung.
- **Abb. 5:** Planfläche ALTL_01 im Kontext der umgebenden Schutzgebiete (Bing Maps 2012). Türkis vertikal gestreift = IBA LU004; rot schräg gestreift = ZPS LU002005; grün = FFH LU 0001020.
- **Abb. 6:** Planungen in der Ortschaft Altlinster im Rahmen der Überarbeitung des PAG der Gemeinde Junglinster
- Abb. 7: Biotoptypen auf der Zone ALTL_01 gemäß der OBS-Karte von 2007. © Origine Ministère de l'Environnement : Droits réservés à l'Etat du Grand Duché de Luxembourg COPIE ET REPRODUCTION INTERDITES
- Abb. 8: Zugang zur Planfläche
- Abb. 9: Blick nach Nordosten
- Abb.10: Blick nach Südosten
- Abb. 11: Blick nach Nordwesten
- Abb. 12: Lage des IBA-Gebietes Vallée de l'Ernz blanche" (LU004); Bing Maps (2012)
- **Abb. 13:** Lage des FFH-Vogelschutzgebietes "Vallée de l'Ernz Blanche de Bourglinster à Fischbach" (LU0002005); Bing Maps (2012)

Tabellen

- Tab. 1: Übersicht der oben aufgeführten Biotoptypen nach OBS 2007
- **Tab. 2:** Liste der Zielarten im Vogelschutzgebiet "Vallée de l'Ernz Blanche de Bourglinster à Fischbach" (http://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/SDF.aspx?site=LU0002005)
- Tab. 3: Katalog möglicher Wirkfaktoren (aus: Lambrecht, H. u. Trautner, J., 2007)
- **Tab. 4:** Zusammenfassung der Ergebnisse der Vorprüfung auf die FFH-Verträglichkeit Lebensraumtypen
- Tab. 5: Zusammenfassung der Ergebnisse der Vorprüfung auf die FFH-Verträglichkeit Zielarten (nach Anhang II FFH-RL und Anhang I Vogelschutz-RL)

1 EINLEITUNG

AUSGANGSSITUATION UND ZIELSETZUNG

Die Gemeinde Junglinster befindet sich im Verfahren der Neuaufstellung des PAG. Das Gesetz vom 22 Mai 2008¹ sieht vor, dass die Auswirkungen von Plänen und Programmen auf die Umwelt in einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) ermittelt, beschrieben und bewertet werden müssen. Ergänzend zu der SUP, bestehend aus der Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) und dem Umweltbericht (UB), wurde wegen der benachbarten Lage zu national und international anerkannten Schutzgebieten, und der sich hieraus ergebenden potentiellen Gefährdung dieser Gebiete, der geschützten Arten oder Lebensräume, die Untersuchung der Umweltverträglichkeit notwendig.

Diese Untersuchung bezieht sich auf alle diesbezüglich relevanten Zonen der Gemeinde – hier um die **Zone ALTL_01**. Das Gebiet soll als **Zone d'habitation 1 (HAB-1)** überplant werden. Nähere Projektangaben können dem Kap. 2 und 3 entnommen werden.

Grundsätzlich gilt, dass jedes Projekt, welches Auswirkungen auf eine geschützte Zone haben kann, eine Bewertung der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umwelt nach Art. 12 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007, in Zusammenhang mit Art. 6 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 erfordert.

Der Auftrag zum vorliegenden Screening zur FFH-Verträglichkeit wurde von der Gemeinde Junglinster an LUXPLAN S.A., L-8303 Capellen vergeben.

Das Plangebiet befindet sich teilweise innerhalb von Schutzgebieten. Zum einen handelt es sich um das IBA-Gebiet² LU004 "Vallée de l'Ernz blanche" und zum anderen um das FFH-Vogelschutzgebiet (Zone de protection spéciale, ZPS) "Vallée de l'Ernz Blanche de Bourglinster à Fischbach". Darüber hinaus ist das FFH-Schutzgebiet "Pelouses calcaires de la Région de Junglinster" (LU0001020) nur ca. 140 m südöstlich entfernt, jedoch durch den C.R. 130 vom IBA- und Vogelschutzgebiet getrennt. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass nordöstlich, in einer Entfernung von ca. 320 m, das geplante, nationale Réserve Naturelle "Koedange – Reimeschbierg" (RD 08) beginnt.

Weiterhin gilt es, vor allem die national und international bedeutsame Vogelart Lanius excubitor (Raubwürger) näher zu betrachten, von der sich mehrere auskartierte Reviere in der näheren und weiteren Umgebung befinden.

Werden im Rahmen dieser Untersuchungen Empfehlungen hinsichtlich konkreter Maßnahmen zwecks einer Minderung erheblicher Auswirkungen ausgesprochen, so stellen diese Maßnahmen Empfehlungen für die Gemeinde dar, die auf Ebene des PAG eingearbeitet werden sollten. Hierdurch ist es möglich, Umweltauswirkungen in ihrer Erheblichkeit zu minimieren. Ein Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle kann ggf. vermieden werden.

² IBA = Important Bird Area (http://www.birdlife.org/)



-

¹Loi du 22 mai 2008 relative à l'évaluation des incidences de certains plans et programmes sur l'environnement

Nachfolgend ist der hierfür relevante Artikel 12 dargestellt:

Loi du 21 décembre 2007³

«Art. 12. Tout projet ou plan, individuellement ou en conjugaison avec d'autres plans et projets, susceptible d'affecter une zone protégée prévue par la présente loi fait l'objet d'une évaluation de ses incidences sur l'environnement. Il en est de même des aménagements ou ouvrages à réaliser dans la zone verte.

Cette évaluation identifie, décrit et évalue de manière appropriée, en fonction de chaque demande, les effets directs et indirects des plans, projets, aménagements ou ouvrages concernés sur l'environnement naturel.

Un règlement grand-ducal détermine les aménagements ou ouvrages pour lesquels le Ministre est habilité à prescrire au demandeur d'autorisation une évaluation de leurs incidences sur l'environnement en raison de leur nature, de leurs caractéristiques et de leur localisation. Le règlement grand-ducal précise la nature des informations à fournir par le demandeur d'autorisation dans le cadre de cette évaluation ainsi que toutes les modalités y relatives.

Les frais de l'évaluation des incidences sur l'environnement et les frais connexes sont à supporter par le demandeur d'autorisation.

Ne sont autorisés que les projets et plans respectant l'intégrité de la zone protégée et les aménagements et ouvrages sans incidence notable sur l'environnement naturel en zone verte. Si, en dépit de conclusions négatives de l'évaluation des incidences sur la zone protégée et en l'absence de solutions alternatives un plan ou projet doit néanmoins être réalisé pour des

l'absence de solutions alternatives, un plan ou projet doit néanmoins être réalisé pour des raisons impératives d'intérêt public majeur, y compris de nature sociale ou économique, constatées par le Gouvernement en conseil, le Ministre impose au demandeur d'autorisation des mesures compensatoires. Les mesures compensatoires relatives à la réalisation de plans et projets, portant atteinte à la conservation de zones Natura 2000, doivent contribuer à assurer la cohérence globale du réseau Natura 2000, tel que défini à l'article 34 de la présente loi et doivent être communiquées par le Ministre à la Commission européenne.

Lorsque la zone concernée abrite un type d'habitat naturel et/ou une espèce prioritaires, seules peuvent être évoquées des considérations liées à la santé de l'homme et à la sécurité publique ou à des conséquences bénéfiques primordiales pour l'environnement ou, après avis de la Commission européenne, à d'autres raisons impératives d'intérêt public majeur.

Si, en dépit de conclusions négatives de l'évaluation des incidences sur l'environnement naturel et en l'absence de solutions alternatives, un aménagement ou ouvrage doit néanmoins être réalisé dans une zone verte pour des raisons de santé et de sécurité publiques ainsi que pour tout motif d'intérêt général, y compris de caractère social et économique, constatés par le Gouvernement en conseil, le Ministre impose au demandeur d'autorisation des mesures compensatoires.»

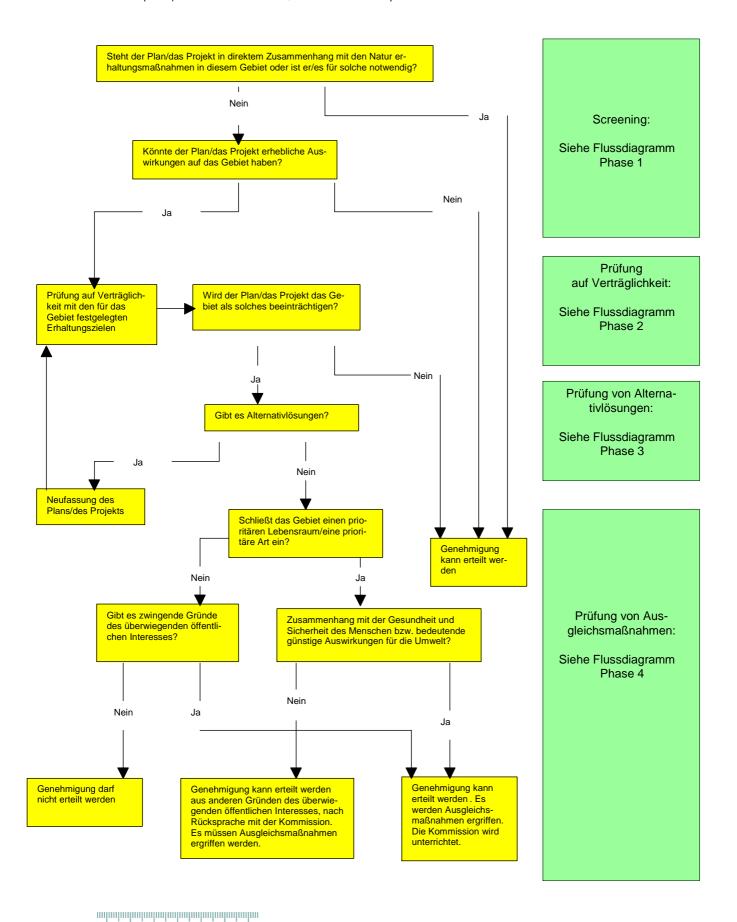
Der Art. 6 der FFH-Richtlinie regelt für Natura 2000-Gebiete, dass die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen treffen müssen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, zu vermeiden. Gleiches gilt für IBA-Gebiete. Es wird weiterhin geregelt, wann und in welcher Tiefe **Verträglichkeitsprüfungen** und ggf. Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden.

Der **Ablauf des Prüfverfahrens** ist genau festgelegt und enthält 4 Phasen mit verschiedenen Prüfschritten – vgl. unten stehendes Ablaufschema (Abb. 1).

³ Modifiant la loi du 19 janvier 2004 concernant la protection de la nature et des ressources naturelles (telle qu'elle a été modifiée)



Abb. 1: Gliederung der FFH-Verträglichkeitsprüfung Phasen/Prüfschritte (Europäische Kommission/GD Umwelt 2001)



Die vorliegende Impaktnotiz umfasst die **Phase 1**, Screening oder FFH-Vorprüfung genannt. Im Rahmen des Screenings wird geprüft, ob die potentiellen Auswirkungen durch das Projekt oder den Plan auf das FFH-Schutzgebiet derart hoch sind, dass eine vertiefende Verträglichkeitsprüfung erforderlich wird. Diese Untersuchung bezieht sich nicht alleine auf die Auswirkungen durch das vorliegende Projekt, es wird auch erforderlich sein, mögliche kumulative Effekte mit anderen Plänen oder Projekten auf das FFH-Gebiet zu untersuchen.

Führt die Untersuchung zu dem Ergebnis, dass keine potentiellen, erheblichen Auswirkungen durch das Plangebiet entstehen, kann das Projekt genehmigt werden. Bei positiven Ergebnissen ist eine tiefergehende Verträglichkeitsuntersuchung erforderlich. Dies führt zu Phase 2 des oben stehenden Ablaufschemas.

In **Phase 2**, der Verträglichkeitsprüfung, müssen einzeln oder kumulativ die Auswirkungen des Projektes bzw. des Plans auf das FFH-Gebiet geprüft werden, und dies hinsichtlich seiner Struktur und Funktion sowie auf die gebietsspezifischen Erhaltungsziele. Fällt das Prüfergebnis negativ aus, kann die Genehmigung erteilt werden. Ist die Verträglichkeitsprüfung hingegen positiv, muss in Phase 3 geprüft werden, ob Alternativlösungen existieren.

Die **Phase 3** dient dazu, Alternativen zu prüfen, mit denen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes vermieden werden können. Werden eine oder mehrere Alternativen gefunden, müssen diese erneut auf ihre Verträglichkeit hin geprüft werden und durchlaufen wieder die Phasen 1 und 2. Werden keine Alternativlösungen gefunden, erfolgt Phase 4 des Prüfverfahrens.

Sind erhebliche Impakte auf ein FFH-Gebiet, auf dessen prioritären Lebensräume oder Zielarten weiterhin zu befürchten und es existieren keine Alternativlösungen, so ist in **Phase 4** der Verträglichkeitsuntersuchung zu prüfen, ob wirkungsvolle Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden können. Zuvor ist jedoch zu klären, ob das Vorhaben dem Wohle der Bevölkerung bzw. dem öffentlichen Interesse dient, oder bedeutend günstige Auswirkungen auf übergeordnete Umweltziele hat. Sind diese Voraussetzungen gegeben, kann das Projekt genehmigt werden. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen müssen jedoch wiederum auf ihre Wirksamkeit hin untersucht werden.

Auf Grund von Voruntersuchungen im Rahmen der PAG-Aufstellung (UEP, UB) ist man davon ausgegangen, dass eine **FFH-Vorprüfung (Screening)** für die **Zone ALTL_01** genügt, um eine ausreichende Aussagetiefe zu erhalten.

Stellt sich bei dem Screening allerdings heraus, dass erhebliche Auswirkungen auf die Zielarten und prioritären Lebensraumtypen der Schutzgebiete bzw. die Arten nach Annexe 6 des loi protection de la nature et des ressources naturelles (2004) nicht ausgeschlossen werden können, ist eine **FFH-Verträglichkeitsprüfung** durchzuführen (vgl. Abb. 1).

2 LAGE DER ZONE ALTL 01

2.1 LAGE IM RAUM

Die geplante Zone ALTL_01 befindet sich im Süden von Altlinster, innerhalb des Perimeters der Ortschaft. Hier liegt die ca. 0,39 ha große Zone östlich angrenzend an den C.R. 119 (Rue de Luxembourg). Die Fläche soll als Zone d'habitation 1 (HAB-1) ausgewiesen werden. Zurzeit wird sie im Wesentlichen als mesophiles Grünland genutzt und ist sehr strukturarm. Lediglich eine neu angepflanzte Baumreihe aus Obstbäumen begrenzt den südöstlichen Grenzverlauf. Südlich und östlich schließen sich Acker- und Grünlandflächen sowie Buschwerk an das Plangebiet an. Nördlich befindet sich ein Gelände, dass laut OBS 20074 als "Gewerbe-, Dienstleistungs- oder Militärfläche" genutzt wird. Im Westen wird die Planfläche von bestehender Bebauung (zwei Einzelhäuser) begrenzt, die an den C.R. 119 angrenzend, den Ortseingang bilden. Die Rue de Luxembourg wird nach der Administration des Ponts & Chaussées (2011) im betreffenden Abschnitt durchschnittlich mit 1134 Kraftfahrzeugen pro Tag befahren. Oberflächengewässer sind keine auf dem Gebiet der Planfläche zu finden. Die Ernz blanche verläuft östlich in ca. 80 m Entfernung. Das Gebiet hat eine Höhenlage von rund 303 bis 308 m ü. NN.

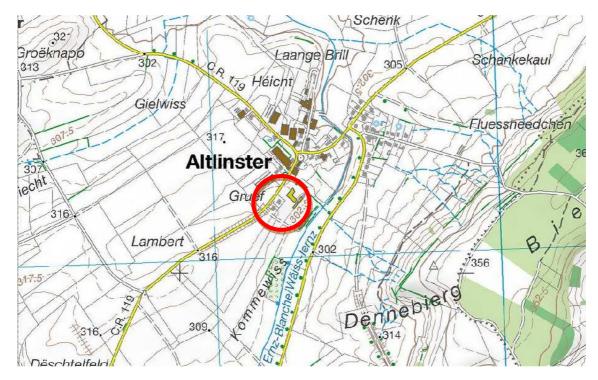


Abb. 2: Die Lage der Planfläche ALTL_01 (Kreis). Die Karte ist genordet, ohne Maßstab. Quelle: Fond topographique © Origine: Administration du Cadastre et de la Topographie, Droits réservés à l'Etat du Grand Duché de Luxembourg (1993-2008).

⁴ OBS: Occupation Biophysique du Sol, 2007





Abb. 3: Die Lage der Planfläche ALTL_01 (rote Umrandung = ungefähre Flächenabgrenzung; roter Punkt = Fotostandort). Orthofoto ist genordet, ohne Maßstab; Bing Maps 2012



Abb. 4: Planfläche ALTL_01. Foto vom C.R.130 mit Blick in nordwestliche Richtung.

2.2 LAGE DER ZONE ALTL_01 IM KONTEXT VERSCHIEDENER SCHUTZGEBIETE

Das Plangebiet ALTL_01 liegt, wie oben erwähnt, im Bereich des südlichen Ortsrandes Altlinsters. Die Acker- und Grünlandflächen, die hier, südöstlich des C.R. 119, verortet sind, werden zum einen dem IBA-Gebiet LU004 "Vallée de l'Ernz blanche" und zum anderen dem nationalen Vogelschutzgebiet (Zone de protection spéciale, ZPS) "Vallée de l'Ernz Blanche de Bourglinster à Fischbach" zugeordnet. Daher wird auch ein Großteil der Planfläche ALTL_01 von diesen Schutzgebieten eingenommen (siehe folgende Abbildung).



Abb. 5: Planfläche ALTL_01 im Kontext der umgebenden Schutzgebiete (Bing Maps 2012). Türkis vertikal gestreift = IBA LU004; rot schräg gestreift = ZPS LU002005; grün = FFH LU 0001020.

Das FFH-Schutzgebiet "Pelouses calcaires de la Région de Junglinster" (LU0001020) ist ca. 140 m südöstlich, jenseits des C.R. 130 gelegen. Das geplante Schutzgebiet von nationalem Interesse - Réserve naturelle "Koedange, Reimeschbierg" (RD 08) - beginnt nordöstlich, in einer Entfernung von ca. 320 m.

Im vorliegenden Screening wird ausschließlich auf potentielle Effekte und Auswirkungen auf das IBA-Gebiet sowie das Natura 2000-Vogelschutzgebiet eingegangen. Aufgrund der Entfernungen der Planfläche zum angesprochenen FFH-Gebiet und dem geplanten Réserve naturelle wird generell nicht von erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzzielen, geschützten Arten oder prioritären Lebensräumen dieser Schutzgebiete ausgegangen, weshalb eine detaillierte Betrachtung im aktuellen Dokument entfällt.

3 KURZBESCHREIBUNG DES PROJEKTES UND BEZUG ZU ANDEREN PROJEKTEN

Die ca. 0,39 ha große Planfläche im Süden Altlinsters ist eine von insgesamt drei Flächen in der Ortschaft Altlinster, die im Rahmen der Neuaufstellung des PAG der Gemeinde Junglinster überplant und hinsichtlich ihrer Effekte auf die Umwelt geprüft werden sollen (siehe Abb. 6). Die beschriebene Zone ALTL_01 soll hierbei als Zone d'habitation 1 (HAB-1) ausgewiesen werden.

Diese Zonen zeichnen sich durch eine vorwiegende Wohnnutzung aus, wobei aber unter anderem auch kommerzielle, handwerkliche oder administrative Nutzungen tolerierbar sind. So sind in diesen Zonen hauptsächlich Einfamilienhäuser, Doppelhäuser oder Häuserreihen zu finden.

Die Zonen dürfen nicht weniger als 90 % der Fläche zur Wohnnutzung verwendet werden. Von der 90 %-Regel kann jedoch abgewichen werden, wenn die Charakteristiken der Fläche dies verlangen.



Abb. 6: Planungen in der Ortschaft Altlinster im Rahmen der Überarbeitung des PAG der Gemeinde Junglinster

4 BESCHREIBUNG DER BIOTOPTYPEN INNERHALB DES PLANGEBIETES UND DER DIREKTEN UMGEBUNG

Für die Beschreibung der auf der Zone ALTL_01 vorhandenen Biotoptypen wurden die OBS-Karte von 2007 (siehe Abb. 7) und das Biotopkataster verwendet. Weiterhin wurde die Fläche u. a. im September 2010 besichtigt (siehe Abb. 10 bis 13).

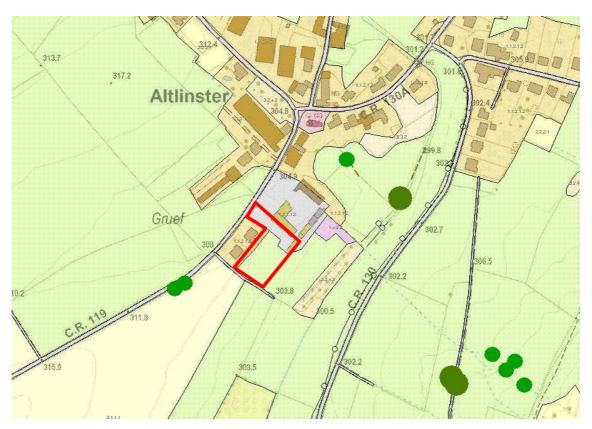


Abb. 7: Biotoptypen auf der Zone ALTL_01 gemäß der OBS-Karte von 2007. © Origine Ministère de l'Environnement : Droits réservés à l'Etat du Grand Duché de Luxembourg - COPIE ET REPRODUCTION INTERDITES

Nach OBS 2007 wird das Plangebiet von mesophilem Grünland, Siedlung ohne bedeutende Vegetation sowie von Gewerbe-, Dienstleistungs- oder Militärfläche eingenommen. Zone ALTL_01 weist damit keine geschützten Biotope auf.

Auch in der direkten Umgebung sind keine nach Art. 17 geschützten Biotope vermerkt. Als ökologisch wertvoll ist jedoch der direkte Auenbereich der Ernz blanche mit den uferbegleitenden Gehölzstrukturen zu betrachten, der sich in ca. 70 m Entfernung befindet (südöstlich). Am südöstlichen Grenzverlauf der beschriebenen Zone befindet sich eine Baumreihe aus sehr jungen Obstbäumen (auf dem Titelbild bzw. Abb. 10 zu erkennen). Diese sollte wenn möglich in eine zukünftige Planung integriert werden.

Tab. 1: Übersicht der oben aufgeführten Biotoptypen nach OBS 2007

Biotoptypen-Nr. Biotoptypen		
1.1.2.1.2	Bebauung ohne bedeutende Vegetation	
1.2.1.1.2	Gewerbe-, Dienstleistungs- oder Militärfläche	
2.3.1.2	Mesophiles Grünland	

Die nachfolgenden Fotos geben exemplarisch einen Eindruck der Strukturen aus dem Plangebiet und der näheren Umgebung.



Abb. 8: Zugang zur Planfläche



Abb. 9: Blick nach Nordosten



Abb. 10: Blick nach Südosten



Abb. 11: Blick nach Nordwesten

5 KURZBESCHREIBUNG DER POTENTIELL BETROFFENEN SCHUTZGEBIETE

Die unten stehenden Angaben/Auszüge zu den betroffenen Schutzgebieten stammen aus den offiziellen Datenblättern der gemeldeten Gebiete; abrufbar über www.birdlife.org und www.natura2000.eea.europa.eu.

In den nachfolgenden Gebietsbeschreibungen werden die kennzeichnenden prioritären Lebensräume und Zielarten der Schutzgebiete und den Anhängen I, II der FFH-Richtlinie und dem Anhang I der Vogelschutzrichtlinie zugewiesen (sofern zuweisbar) und aufgelistet.

5.1 IBA-VOGELSCHUTZGEBIET "VALLÉE DE L'ERNZ BLANCHE" (LU004)

Die Ortschaft Altlinster und damit das Plangebiet ALTL_01 liegen zum Teil innerhalb des IBA-Vogelschutzgebietes "Vallée de l'Ernz blanche". Das Schutzgebiet orientiert sich hauptsächlich am Verlauf der Ernz blanche und reicht auf einer Fläche von insgesamt 219 ha vom Nordrand Bourglinsters bis nordöstlich von Fischbach. Im Bereich der Ortschaft Altlinster ist der Großteil der bestehenden Bebauung vom Schutzgebiet ausgenommen und auf die umgebenden Grünflächen beschränkt, wodurch es hier recht schmal auskartiert ist (siehe Abb. 12). Vom IBA-Gebiet werden Höhenlagen von 290-360 m eingenommen.

Das Schutzgebiet gilt als dritt wichtigstes Gebiet für den Wachtelkönig (Crex crex) in Luxemburg, der gleichzeitig die einzige Zielart dieses Areals darstellt. Unter den brütenden Vögeln werden unter anderem der Eisvogel (Alcedo atthis) und der Neuntöter (Lanius collurio) geführt. Der Rotmilan (Milvus milvus) brütet in den angrenzenden Wäldern. Die nassen Grünlandbereiche bieten bedeutende Ruhehabitate für den Kampfläufer (Philomachus pugnax) und den Goldregenpfeifer (Pluvialis apricaria).

5.2 EU-VOGELSCHUTZGEBIET NATURA 2000 "VALLÉE DE L'ERNZ BLANCHE DE BOURGLINSTER À FISCHBACH" (LU0002005)

Natura 2000 ist die offizielle Bezeichnung für ein kohärentes Netz besonderer Schutzgebiete, das innerhalb der Europäischen Union errichtet ist. Sein Zweck ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Pflanzenund Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume. Die im Rahmen der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) ausgewiesenen Schutzgebiete (special protection areas, SPA; zones de protéction spéciale, ZPS) sind generell in das Schutzgebietsnetzwerk der europäischen FFH-Schutzgebiete (Natura 2000) integriert.

Das europäische Vogelschutzgebiet LU0002005 und dessen Schutzziele werden durch das Règlement grand-ducal "Zones de Protection Spéciale" vom 30. November 2012 beschrieben. In seiner Ausdehnung und Form ist es fast identisch zum zuvor beschriebenen IBA-Gebiet LU004 (siehe Abb. 13).

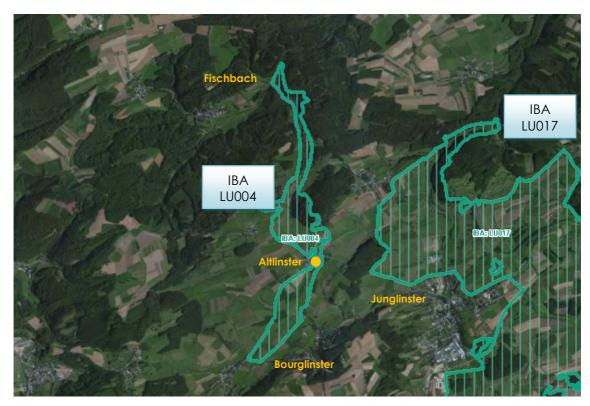


Abb. 12: Lage des IBA-Gebietes Vallée de l'Ernz blanche" (LU004), Punkt zeigt die Lage des Plangebietes; Bing Maps (2012)

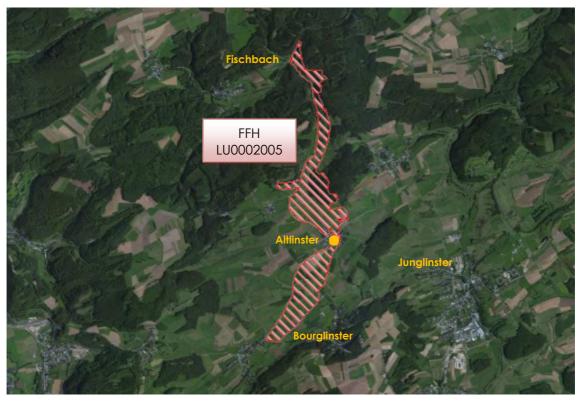


Abb. 13: Lage des FFH-Vogelschutzgebietes "Vallée de l'Ernz Blanche de Bourglinster à Fischbach" (LU0002005); Bing Maps (2012)

Die folgende Tabelle listet die Vögel auf, welche im Natura 2000 Schutzgebiet "Vallée de l'Ernz Blanche de Bourglinster à Fischbach" (LU0002005) als Zielarten definiert sind.

Tab. 2: Liste der Zielarten im Vogelschutzgebiet "Vallée de l'Ernz Blanche de Bourglinster à Fischbach" (http://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/SDF.aspx?site=LU0002005)

Lateinischer Name	Deutscher Name			
Alcedo atthis	Eisvogel			
Ciconia nigra	Schwarzstorch			
Crex crex	Wachtelkönig			
Dendrocopos medius	Mittelspecht			
Lanius collurio	Neuntöter			
Luscinia svecica	Blaukehlchen			
Milvus migrans	Schwarzmilan			
Milvus milvus	Rotmilan			
Pernis apivorus	Wespenbussard			
Philomachus pugnax	Kampfläufer			
Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer			

6 POTENTIELLE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG AUF DIE SCHUTZGEBIETE UND IHRE SCHUTZZIELE

Mit der vorliegenden Impaktnotiz zur FFH-Verträglichkeit (Screening) wird geprüft, ob die Realisierung der Überplanung Auswirkungen auf die genannten Schutzgebiete, ihre prioritären Lebensräume oder auf die Zielarten hat, und wenn ja, ob erhebliche Auswirkungen zu befürchten sind.

Beeinträchtigungen können auf unterschiedliche Art und Weise ausgelöst werden, z. B. kommen verschiedene Wirkfaktoren direkt zum Tragen, z. B. durch direkte Flächeninanspruchnahme oder indirekt durch Hineintragen verschiedener Immissionen. Am häufigsten sind dies Lärmbelastungen, optische Störungen durch menschliche Aktivität (Bewegungen, lokaler Verkehr) oder Licht während der Abend- und Nachtstunden sowie durch stoffliche Einträge (Staub und Schadstoffe jeglicher Art). Je nach Projekt ist nach Bauphase und Betriebsphase zu unterscheiden.

Das gesamte Konfliktpotential muss in Relation zu sonstigen Planungen und Projekten betrachtet werden, um kumulative Wirkungen abschätzen zu können.

Tab. 3: Katalog möglicher Wirkfaktoren (aus: Lambrecht, H. u. Trautner, J., 2007)

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren					
1 Direkter Flächenentzug	1-1 Überbauung / Versiegelung					
2 Veränderung der	2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen					
Habitatstruktur/	2-2 Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik					
Nutzung	2-3 Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung					
	2-4 Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege					
	2-5 (Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege					
3 Veränderung	3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes					
abiotischer	3-2 Veränderung der morphologischen Verhältnisse					
Standortfaktoren	3-3 Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse					
	3-4 Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)					
	3-5 Veränderung der Temperaturverhältnisse					
	3-6 Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z. B.					
	Belichtung, Verschattung)					
4 Barriere- oder	4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/					
Fallenwirkung /	Individuenverlust					
Individuenverlust	4-2 Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust					
	4-3 Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust					
5 Nichtstoffliche	5-1 Akustische Reize (Schall)					
Einwirkungen	5-2 Bewegung / Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)					
	5-3 Licht (auch: Anlockung)					
	5-4 Erschütterungen / Vibrationen					
	5-5 Mechanische Einwirkung (z. B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)					
6 Stoffliche	6-1 Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag					
Einwirkungen	6-2 Organische Verbindungen					
	6-3 Schwermetalle					
	6-4 Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende					
	Schadstoffe					
	6-5 Salz					

	6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe u. Sedimente)
	6-7 Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)
	6-8 Arzneimittelrückstände u. endokrin wirkende Stoffe
	6-9 Sonstige Stoffe
7 Strahlung	7-1 Nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder
	7-2 Ionisierende / Radioaktive Strahlung
8 Gezielte Beein	8-1 Management gebietsheimischer Arten
flussung von Arten	8-2 Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten
und Organismen	8-3 Bekämpfung von Organismen (Pestizide u. a.)
	8-4 Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen
9 Sonstiges	9-1 Sonstiges

Die potentiellen Auswirkungen für die Zone ALTL_01 werden nach den möglichen, betroffenen prioritären Lebensräumen und nach den Zielarten der Schutzgebiete, schwerpunktmäßig des Natura 2000-Gebietes und des IBA-Vogelschutzgebietes betrachtet.

Für das vorliegende Projekt kommen folgende Wirkfaktoren in Frage:

- 1-1 Überbauung/Versiegelung

Flächeninanspruchnahme durch Überbauung. Diese wirkt sich direkt auf das FFH-Schutzgebiet und das IBA-Gebiet aus (Beschneidung der Schutzgebietsfläche). Unter Berücksichtigung der derzeit vorhandenen Informationen wird davon ausgegangen, dass ca. 0,12 % der Schutzgebietsfläche (gilt für beide Schutzgebiete) beschnitten werden. Es sind keine prioritären Lebensraumtypen direkt betroffen.

- 3-1 Veränderung des Bodens bzw. des Untergrunds

Abtrag von Ober- und Unterboden innerhalb des Baufeldes. Direkter Einfluss auf die Schutzgebiete, der sich jedoch nur sehr kleinräumig auswirkt.

- 3-1 Veränderung der Temperaturverhältnisse

Lokalräumlich wirksame Erhöhung der Temperatur aufgrund der Zunahme des Befestigungs- und Versiegelungsgrades. Wirkt sich nur sehr kleinräumig auf die Schutzgebiete aus.

- 5-1 Akustische Reize (Schall)

Störwirkungen speziell während der Bauphase (Maschinen, Arbeiter) sowie während des Betriebes bzw. Nutzung (u. a. Lärm durch Anwohner, Fahrzeuge, etc.).

5-2 Bewegungen (optische Reize)

Störwirkungen speziell während der Bauphase (Maschinen, Arbeiter) sowie später während des Betriebes bzw. Nutzung des Geländes.

5-3 Licht (auch: Anlockung)

Die Wirkung von Licht bezieht sich neben der Irritation vor allem auf die Gefährdung durch Anlockung. Insekten, wie Zweiflügler, Käfer und nachtaktive Schmetterlinge sind betroffen, da sie vom Licht angelockt eine leichte Beute für Räuber, wie Fledermäuse darstellen.

6.1 POTENTIELLE AUSWIRKUNGEN AUF DIE PRIORITÄREN LEBENSRAUMTYPEN

Die vorliegende Datenbasis liefert keinen Hinweis darauf, dass sich auf der Zone ALTL_01 prioritäre Lebensraumtypen befinden (siehe Kapitel 4). Von der Errichtung von Gebäuden auf dieser Zone geht demnach voraussichtlich keine Gefährdung für die prioritären Lebensraumtypen aus.

6.2 POTENTIELLE AUSWIRKUNGEN AUF ZIELARTEN

Für das IBA-Schutzgebiet sowie das Natura 2000-Vogelschutzgebiet wurden Zielarten bzw. kennzeichnende Arten erfasst und hervorgehoben, die eine Schutzgebietsausweisung bedingen. Darüber hinaus gibt es zahlreiche, weitere seltene und schützenswerte Arten, die die Bedeutung der Schutzgebiete stützen.

Nachfolgend wird zu den **Zielarten** eine Abschätzung der möglichen Impakte seitens des Planungsvorhabens dargestellt. Die kennzeichnende Art des IBA-Vogelschutzgebietes (*Crex crex*) wurde in die nachfolgende Artenliste des Natura 2000-Gebietes integriert.

Darüber hinaus wird eine Betrachtung der Annexe IV Arten der FFH-Direktive 92/43/CEE der in Luxemburg präsenten Arten angeschlossen (Kap. 6.3).

Arten:

Vögel:

Alcedo atthis - Eisvogel

In seinem Lebensraum benötigt der Eisvogel ein geeignetes Gewässer für den Nahrungserwerb und Steilwände aus grabfähigem Material für die Anlage seiner Niströhren. Er ernährt sich von Insekten und vor allem Kleinfischen, wie Elritze und Stichlinge. Klare und saubere Gewässer mit Ansitzwarten (überhängende Zweige) begünstigen die Fischjagd, wobei sowohl Fließ- als auch Stehgewässer in Frage kommen (Baggerweiher). Überhängende oder senkrechte Abbruchkanten an Gewässerufern sind für den Niströhrenbau geeignet. Die Höhe der Niströhren über der Gewässeroberfläche entscheidet über die Anfälligkeit gegenüber Hochwasser. Der Nistplatz kann jedoch auch in größerer Entfernung zum Nahrungsgebiet (Gewässer) liegen, u.a. an Wegeböschungen oder in Wurzeltellern umgestürzter Bäume, womit die Hochwassergefährdung nicht gegeben ist. In Luxemburg steht der Eisvogel auf der Vorwarnliste (Rote Liste der Brutvögel 2009). Die Ernz blanche, als geeignetem Lebensraum für den Eisvogel, ist mehr ca. 80 m von der Zone ALTL_01 entfernt. COL-Daten bezüglich des Eisvogels im Umfeld des Plangebietes liegen nicht vor. Es wird nicht davon ausgegangen, dass die Art durch eine Realisierung der Planung betroffen ist.

• Ciconia nigra - Schwarzstorch

Der Schwarzstorch ist ein Indikator für störungsarme, altholzreiche Waldökosysteme. Die Brutgebiete liegen überwiegend in großflächigen, strukturreichen und ungestörten Waldgebieten. Zur Nahrungssuche nutzt die Art abwechslungsreiche Feuchtgebiete, d. h. fischreiche Fließgewässer und Gräben, Bruchwälder, Teichgebiete sowie Nass- und Feuchtwiesen. Neben der Großflächigkeit des Waldgebietes sind offensichtlich vor allem relative Ruhe und Ungestörtheit sowie gut erreichbare Nahrungsgründe für die Brutgebietsauswahl relevant. Das sehr große Nest wird in der Regel auf alten, großkronigen Bäumen angelegt (Buche, Eiche, seltener Nadelbäume). Die Strukturen der Zone ALTL_01 entsprechen nicht den Habitatansprüchen des Schwarzstorchs. Mit einem Vorkommen oder gar mit einer Neuansiedlung in der Nähe des Plangebietes ist nicht zu rechnen. Laut COL-Daten liegt der nächstgelegene Nachweis im Bereich Junglinster.

Crex crex - Wachtelkönig

Der Wachtelkönig kommt vor allem im Bereich von Fluß- oder Bachniederungen vor und führt hier eine recht verborgene Lebensweise. Er bevorzugt feuchte Mähwiesen oder Moorgebiete als Habitat, besiedelt aber auch Getreide- und Kleefelder sowie nicht zu hohe Ufervegetation von Flüssen und Bächen. Schilfflächen werden normalerweise gemieden. Die Art ernährt sich vorwiegend von verschiedenen Insekten und Pflanzenteilen, wobei die Beute nur am Boden gesucht und erbeutet wird. Hierbei wird eine große Diversität verlangt. Bezüglich des Wachtelkönigs liegen keine COL-Daten vor. Es wird im Bereich der Planfläche jedoch auch nicht mit einem Vorkommen dieser Art gerechnet, da die speziellen Habitatansprüche des Vogels nicht oder nur ungenügend erfüllt werden. Keine Beeinflussung der Art durch die Planung.

Dendorcopos medius - Mittelspecht

Der Mittelspecht ist scheuer und zurückgezogener als der Buntspecht und überquert nur selten offene Flächen. Er kommt in alten Laubmischwäldern vor, die von Bäumen mit grobrissiger Rinde oder stark strukturiertem Totholz geprägt sind. Dies liegt an der Art und Weise seiner Nahrungssuche, denn als "Stocherspecht" sucht er vornehmlich stammund rindenbewohnende Arthropoden. Diese findet er auch in Streuobstbeständen und sein dortiges Vorkommen wird besonders dann begünstigt, wenn die Bestände an geschlossene Laubwaldgebiete angrenzen. Eichen besitzen bereits früh eine grobrissige Rinde und deshalb steigt die Bestandsdichte mit zunehmendem Eichenanteil. Für Hartholzauen und Eichen-Hainbuchen-Wälder zeigt der Mittelspecht eine gewisse Vorliebe. Neben Arthropoden ernährt sich der Mittelspecht im Herbst und Winter auch von Beeren, Nüssen und Samen. Gemäß den COL-Daten liegen lediglich zwei Nachweise der Art auf dem Gebiet der

Gesamtgemainde vor. Diese sind mehrere Kilometer entfernt. Zudem ist die Zone ALTL_01 nicht bewaldet und erfüllt somit nicht die Habitatansprüch der Art. Von einer Umsetzung der Planung geht für die Art keine Gefährdung aus.

Lanius collurio - Neuntöter

Das kennzeichnende Merkmal dieser Art ist das Aufspießen ihrer Beute auf Dornen von Hecken und Sträuchern. Hierfür werden vor allem die Schlehe (Schwarzdorn) und die Weissdornarten benutzt. Ihre Nahruna setzt sich vor allem aus Käfern, Heuschrecken, Hautflüglern und Spinnen zusammen, wobei auch Kleinsäuger und Jungvögel gejagt werden. Diese Ansprüche an das Habitat werden in extensiv genutzten, halboffenen Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand und Einzelbäumen bestens erfüllt (Heckenlandschaften, Streuobstwiesen). Die Sträucher und Hecken werden weiterhin noch als Nistplatz und als Warte für die Jaad aenutzt. Im Veraleich zum Raubwürger sind sie weniger anspruchsvoll hinsichtlich des Lebensraumes. In Luxemburg steht die Art auf der Vorwarnliste. Gemäß vorliegenden COL-Daten ist der Neuntöter im Umfeld der Planfläche noch nicht gesichtet worden. Zahlreiche Nachweise finden sich jedoch in der Offenlandschaft im Dreieck Altlinster, Godbrange, Junglinster. Durch die Umsetzung der Planung kommt es zu keinen negativen Einflüssen auf die Art.

Luscinia svecica - Blaukehlchen

Das Blaukehlchen gilt in Luxemburg lediglich als Durchzügler. Die Art besiedelt bevorzugt nasse Standorte, die eine Kombination aus schütterem Bewuchs und guter Deckung bieten. Bei letzterem reichen dichte Bestände aus Altschilf oder Hochstauden. Das Habitat muss nicht unbedingt gewässernah liegen, jedoch werden solche Biotope vielerorts bevorzugt angenommen. Das Blaukehlchen ist nicht scheu, lebt aber sehr versteckt. Die Fluchtdistanz liegt zwischen 10 und 30 m. Blaukehlchen sammeln ihre Nahrung überwiegend auf dem Boden und in der Krautschicht. Zum großen Teil setzt sich die Beute aus Insekten zusammen. Spinnen, Würmer und kleine Schnecken werden ebenso als Nahrung verwendet. Ab dem Spätsommer werden auch Beeren und Früchte gefressen. Durch die COL werden keine Nachweise der Art im Plangebiet oder dessen Umgebung erbracht. Da es sich beim Blaukehlchen um einen Durchzügler handelt und die Ernz blanche mit ihrer randlichen Begrünung für ein sporadisches Auftreten während der Zugzeit genügend weit entfernt ist, wird nicht von erheblichen Beeinträchtigungen der Zielart ausgegangen.

Milvus migrans - Schwarzmilan

Der Schwarzmilan besiedelt vor allem aewässerreiche Landschaften und brütet häufig in Eichenmischwäldern oder Hart- und Weichholzauen. Er ernährt sich oft von kranken oder toten Fischen, was die Nähe des bevorzugten Lebensraumes zu Gewässern erklärt. Weiterhin erbeutet er aber auch Kleinsäuger und Kleinvögel, Amphibien, Reptilien, Regenwürmern und Insekten. Auch Mülldeponien können als wichtige Nahrungsquelle genutzt werden. Die Horstbäume liegen in geringer Entfernung zum Waldrand, so erreicht der Schwarzmilan schnell offene Landschaft, die er neben den Gewässern als Jagdhabitat benutzt. In Luxemburg hat sein Bestand in den beiden letzten Jahrzehnten deutlich zugenommen. Das Planungsgregt der Zone ALTL 01 ist ein sehr kleines Gebiet an der Ortsrandlage und ist im Verhältnis zum Gesamtrevier des Schwarzmilans sehr gering. Wegen der Lage und den Vorbelastungen der direkten Umgebung ist die Fläche nicht als Bestandteil des Jagdraums anzusehen. In den vorliegenden COL-Daten sind auch keine Nachweise der Art im Bereich Altlinster verortet. Auswirkungen für das Vorkommen des Schwarzmilans am Rand des IBA-Gebietes sind nicht zu erwarten.

Milvus milvus - Rotmilan

Im Lebensraum des Rotmilans kommt sowohl Wald als auch waldfreies Gelände vor. Den Wald nutzt er als Brut- und Ruhehabitat und das waldfreie Gelände als Nahrungshabitat. <u>Deshalb erweist sich eine</u> abwechslungsreiche Landschaft aus Offenland (mit hohem Grünlandanteil) und Wald (mit einem hohen Anteil an altem Laubwald) als geeigneten Lebensraum für den Rotmilan. Hohe Bäume dienen ihm zum Anlegen seiner Horste, die sich meist in der Waldrandzone befinden. Typischerweise legt er sein großes Nest auf alten, großkronigen Buchen an. Grünlandgebiete (Wiesen), welche mit verschiedenen Nutzungen versehen sind, gehören zu seinen bevorzugten Jagdhabitaten. Weiterhin können Mülldeponien als wichtige Nahrungsquelle genutzt werden. Der Rotmilan ernährt sich vor allem von Kleinsäugern, Regenwürmern sowie Aas und Abfällen auf Mülldeponien. Die relativ kleine Fläche des Planungsgebietes in direkter Nachbarschaft der Ortslage stellt keinen potentiell nutzbaren Habitatbestandteil dar, so dass sich die geplante Maßnahme nicht negativ auf das Vorkommen des Rotmilans und auf die Schutzgebietsziele auswirken wird.

Pernis apivorus - Wespenbussard

Der Wespenbussard besitzt sein Brutrevier in bewaldeten Fluss- und Bachtälern. Sein selbsterbautes oder von einem anderen Greifvogel (Mäusebussard, Habicht) übernommenes Nest steht überwiegend auf alten, großkronigen Laubbäumen (Eichen und Buchen). Er ernährt sich vorzugsweise von Wespen, wobei sie sowohl die Larven, die Puppen als auch die Vollinsekten verspeisen. Er verzehrt aber auch Amphibien,

Reptilien und ausnahmsweise Kleinsäuger. <u>Im Gegensatz zu den</u> Brutgebieten sind die Nahrungshabitate eher baumfrei, wie etwa Lichtungen, Kahlschläge, Windwürfe und extensiv genutzte Flächen (halb offenes Grünland, Magerrasen, Heiden). In Luxemburg gibt es Niststandorte in den waldreichen Haupt- und Seitentälern von Obersauer, Our, Clerve und Wiltz. Diese sollten möglichst störungsfrei bleiben. Das Hauptverbreitungsgebiet dieser Art ist demnach das Ösling. Östlich, nördlich sowie nordwestlich von Altlinster existieren Waldgebiete, die ein potentielles Habitat für den Wespenbussard darstellen können. Im Waldgebiete stehen geeignete Jagdbiotope ausreichender Anzahl zur Verfügung. Die Planfläche ALTL 01 selbst liegt jedoch sehr nah an der bestehenden Bebauung und ist daher nicht als Jagdhabitat anzusehen. Keine Auswirkungen auf die Art durch eine Planumsetzung.

Philomachus pugnax - Kampfläufer

Der Kampfläufer ist ein Watvogel und die heutigen Brutgebiete befinden sich in ausgedehnten Feuchtgebieten und Mooren von Nordeuropa und Nordrussland. Er ernährt sich vor allem von Wasserinsekten, Schnecken und landlebenden Wirbellosen. Auf ihrem Durchzug im Herbst und Frühjahr können sie sich auf geeigneten Standorten zum Rasten niederlassen (Flachwasserzonen, Schlammufer an Flüssen, überschwemmte Grünlandflächen). Die beschriebenen Eigenschaften des Lebensraumes sind in der Zone ALTL_01 nicht vorhanden, weshalb ein Vorkommen der Art sehr unwahrscheinlich ist. Daher entstehen auch keine Beeinträchtigungen der Art durch die Umsetzung der Planung.

• Pluvialis apricoria - Goldregenpfeifer

Das Hauptverbreitungsgebiet der Art ist Nordeuropa. Beliebte Brutgebiete sind nasse Heiden, moorige Grasflächen und Hochmoore. Der Goldregenpfeifer ist ein Zugvogel. Das Wattenmeer der Nordsee gehört zu den wichtigen Rastplätzen dieser Art auf ihrem Zug. Wichtiger Strukturfaktor ist eine geringe Vegetationshöhe. Zur Nahrungssuche begibt er sich auch auf angrenzende Weiden, Wiesen und Äcker. Der Goldregepfeifer ernährt sich überwiegend von Insekten und deren Larven, Würmern, kleinen Schnecken und Spinnen. Auch Pflanzen, besonders Beeren, sind Nahrungsbestandteil. Die Planfläche und deren Umgebung stellt kein bedeutendes Habitat für die, lediglich auf dem Durchzug in Luxemburg verbreitete Art dar. Keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

6.3 POTENTIELLE AUSWIRKUNGEN AUF ARTEN NACH DER ANNEXE IV DER FFH-DIREKTIVE 92/43/CEE, GEMÄß DER ANNEXE 6 DES LOI PROTECTION DE LA NATURE ET DES RESSOURCES NATURELLES, 2004

Im Rahmen des Screenings zur Bauflächenerweiterung sind außer zu den Zielarten des Natura 2000-Gebietes auch Aussagen zur potentiellen Gefährdungssituation der pauschal geschützten Arten der Annexe IV der FFH-Direktive zu treffen.

Auf Grund der Lage zwischen den beiden asphaltierten Straßen C.R. 119 und C.R. 130, der intensiven Nutzung des Gebietes und der vorhandenen Habitatstruktur sind generell keine für Luxemburg relevanten Arten nach Annexe IV der FFH-Directive (92/43/CEE) auf und im direkten Umfeld des Plangebietes zu erwarten.

Eine Ausnahme stellt hierbei die Gruppe der Fledermäuse dar, von denen einige Arten grundsätzlich auf Grünland und an den linearen uferbegleitenden Gehölzen an der Ernz blanche jagen, oder diese als Leitlinie in der offenen Landschaft nutzen. Bekannte Wochenstuben sind hier keine vorhanden. Es ist davon auszugehen, dass keine erheblichen, negativen Einflüsse auf die Fledermausarten entstehen werden (vgl. nachfolgende Stellungnahme von Frau Dr. Harbusch vom 12.11.2012, Kap. 6.3.1).

Stellungnahme von ProChirop, Frau Dr. Harbusch zum Vorkommen von Fledermäuse im Bereich Altlinster und der Planfläche ALTL_01, 12.11.2012



ProChirop – Büro für Fledertierforschung und –schutz Dr. Christine Harbusch Orscholzer Str. 15 66706 Perl-Kesslingen

im Auftrag von:

LUXPLAN SA

Andreas Wener 85-87, Parc d'Activités Capellen L-8303 Capellen

Screening der PAG Flächen der Gemeinde Junglinster im Hinblick auf Fledermausvorkommen im Rahmen des Umweltberichtes

Altlinster

Die Ortschaft ist Bestandteil des SPA LU0002005 "Vallée de l'Ernz Blanche de Bourglinster à Fischbach" und umgeben vom SCI LU0001020 "Pelouses calcaires de la région de Junglinster". Der Standarddatenbogen des Gebietes führt unter den Fledermäusen nur das Große Mausohr (*Myotis myotis*) auf. Die nächst gelegene

Wochenstube dieser Art befindet sich in rund 3,5 km Entfernung in der Kirche von Fischbach. Zählte dieses Quartier bei seiner Entdeckung 1993 noch rund 350 Mausohren, so nahm es im Laufe der Jahre ständig ab und in den Jahren 2011 und 2012 waren nur noch maximal 10 Weibchen anwesend (Harbusch, 1993, eigene Daten). Der Grund für diesen starken Rückgang ohne Störungen des Quartiers ist unbekannt und bedarf weiterer Untersuchungen. Eine weitere Wochenstubenkolonie befindet sich in Mersch, deren Einzugsgebiet ebenfalls bis Altlinster reichen kann. Umso bedeutender ist jedoch ein maximaler Schutz der Lebensräume. Das Große Mausohr jagt vorzugsweise in lichten Laubwäldern, aber auch – je nach Verfügbarkeit der Insektenbeute - über frisch gemähten Wiesen und über Viehweiden.

Weitere wichtige Kolonien, die ihren Einzugsbereich auf Altlinster erstrecken können, befinden sich in Larochette (*Myotis myotis*) in 5,5 km Entfernung und in Lintgen (*Myotis emarginatus*) in 7,5 km Entfernung.

Folgende Fledermausarten wurden im Rahmen anderer Untersuchungen in direkter Nähe zu Altlinster erfasst (Harbusch, 2008), die jedoch noch nicht im Standarddatenbogen gelistet sind.

Myotis emarginatus, Wimperfledermaus – Anhang II
M. bechsteinii, Bechsteinfledermaus – Anhang II
M. nattereri, Fransenfledermaus – Anhang IV
M. daubentonii, Wasserfledermaus – Anhang IV
Nyctalus noctula, Großer Abendsegler – Anhang IV
N. leisleri, Kleiner Abendsegler – Anhang IV
Eptesicus serotinus, Breitflügelfledermaus – Anhang IV
Pipistrellus pipistrellus, Zwergfledermaus – Anhang IV

ALTL 01:

Diese Fläche wird derzeit als Wiese genutzt und weist keine Strukturen auf. Auswirkungen auf Fledermausarten des Anhangs II (hier Mausohr) und IV, hier insbesondere der Siedlungsgebundenen Arten, sind in Form von Jagdgebietsverlusten möglich. Da solche Fläche jedoch noch ausreichend vorhanden sind, kann die Verträglichkeit einer Bebauung festgestellt werden, jedoch erst nach Ausgleich des Eingriffs.

Ausgleichsflächen für den Verlust von Jagdgebieten sollten in räumlicher Nähe am Ortsrand gefunden werden. Hier sollten Wiesenflächen entsprechender Größe als Viehweiden oder extensiv genutzte Wiesen mit hohem Strukturanteil (Hecken, Feldgehölze) beibehalten und optimiert werden. Eine Bebauung sollte einreihig, locker und mit viel Hochgrün angelegt werden, so dass Strukturen geschaffen werden. Unter der Voraussetzung, dass entsprechende Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden, sind keine negativen Auswirkungen auf die lokale Fledermausfauna zu erwarten.

Die nachfolgend aufgelisteten Arten der Annexe IV der FFH-Richtlinie kommen aufgrund ihrer Ansprüche an die Habitatstruktur ihrer angestammten Lebensräume, ihrer sonstigen ökologischen Anforderungen und dem Vorkommen der Futter- oder Beuteorganismen nicht, oder nur sehr unwahrscheinlich in der Nähe, oder im Einflussbereich der Planfläche vor. Aus diesem Grunde sind keine weiteren Untersuchungen erforderlich.

Weichtiere

Unio crassus Flussmuschel

Insekten

Lopinga achine Gelbringfalter
Lycaena dispar Großer Feuerfalter

Maculinea arion Schwarzfleckiger Feuerfalter Proserpinus proserpina Nachkerzenschwärmer

Amphibien

Triturus cristatus Kammmolch
Bombina variegata Gelbbauchunke
Alytes obstreticans Geburtshelferkröte
Rana lessone Kleiner Wasserfrosch

Bufo calamita Kreuzkröte Hyla arborea Laubfrosch

Reptilien

Lacerta agilis
Lacerta viridis
Lacerta muralis
Coronella austriaca

Zauneidechse
Smaragdeidechse
Mauereidechse
Schlingnatter

Fledermäuse

Alle Arten

Sonstige Säugetiere

Muscardinus avellanarius Haselmaus
Castor fiber Biber
Lutra lutra Felis silvestris Wildkatze

Moose

Dicranum viride Grünes Besenmoos

Farne

Trichomanes speciosus Prächtiger Dünnfarn

7 ZUSAMMENFASSUNG UND BEWERTUNG

In den vorstehenden Kapiteln wurde in Form eines Screenings untersucht, ob die Überplanung der Zone ALTL_01 die Schutz- und Erhaltungsziele des IBA-Vogelschutzgebietes "Vallée de l'Ernz blanche" (LU004) und des Natura 2000-Vogelschutzgebietes "Vallée de l'Ernz blanche de Bourglinster à Fischbach" (LU0002005) erheblich gefährden oder beeinträchtigen können.

In den nachfolgenden Tabellen werden die Ergebnisse der Vorprüfung zu den Auswirkungen auf die prioritären Lebensräumen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und die Zielarten nach dem Anhang I der Vogelschutzrichtlinie bzw. den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie zusammenfassend dargestellt.

Tab. 4: Zusammenfassung der Ergebnisse der Vorprüfung auf die FFH-Verträglichkeit - Lebensraumtypen

		Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzziel				
		nicht gegeben	kaum an- zunehmen		nicht ausge- schlossen	sicher
FFH- Code	Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie			e]		
Prioritäi	e Lebensraumtypen			hwe		
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungs-stadien (Festuco Brometalia), besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen	✓		Erheblichkeitsschwelle		
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	✓		Erheb		
9130	Waldmeister-Buchenwald (Aspersulo- Fagetum)	✓				
91E0	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno padion, Alnion incanae, Salicion albae)	✓				

Tab. 5: Zusammenfassung der Ergebnisse der Vorprüfung auf die FFH-Verträglichkeit – Zielarten (nach Anhang II FFH-RL und Anhang I Vogelschutz-RL)

	Erhebliche Auswir				kungen auf das Schutzziel			
				nicht gegeben	kaum an- zunehmen		nicht ausge- schlossen	sicher
Nr.	FFH- Code	Ari						
Vög	el							
1	A229	Alcedo atthis	Eisvogel		√			
2	A030	Ciconia nigra	Schwarzstorch	✓				
3	A122	Crex crex	Wachtelkönig	✓		a i		
4	A238	Dendrocopos medius	Mittelspecht	✓		Erheblichkeitsschwelle		
5	A339	Lanius collurius	Neuntöter	✓		ıkeitss		
6	A272	Luscinia svecicia	Blaukehlchen	√		neblich		
7	A073	Milvus migrans	Schwarzmilan		✓	Erl		
8	A074	Milvus milvus	Rotmilan		✓			
9	A072	Pernis apivorus	Wespenbussard	✓				
10	A151	Philomachus pugnax	Kampfläufer	✓				
11	A140	Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer	✓				
Säug	Säugetiere							
1		dermausarten – sie nahme von ProCh		✓	√			

8 KUMULATIVE BETRACHTUNG

Die Notwendigkeit der Durchführung eines Screenings ergibt sich generell aus der Tatsache, dass ein Plangebiet innerhalb eines Schutzgebietes oder in der direkten Nachbarschaft zu einem FFH- oder IBA-Gebiet liegt und sich hieraus negative Effekte auf die Schutzziele des Schutzgebietes, der geschützten Arten oder Habitate ergeben können. In der vorliegenden Impaktnotiz sind die folgenden Schutzgebiete als potentiell betroffen zu betrachten:

- 1. FFH-Gebiet LU0001020 "Pelouses calcaires de la région de Junglinster"
- 2. IBA-Gebiet LU004 "Vallée de l'Ernz blanche"
- 3. nationales Vogelschutzgebiet (Zone de protection spéciale, ZPS) "Vallée de l'Ernz Blanche de Bourglinster à Fischbach"

In der vorliegenden Impaktnotiz zur FFH-Verträglichkeit konnte dargelegt werden, dass negative Auswirkungen, welche durch die Planung potentiell zu befürchten sind, die Erheblichkeitsschwelle hinsichtlich der geschützten Arten und Habitate der Schutzgebiete nicht überschreiten.

Nichtsdestotrotz ist es von großer Wichtigkeit auch die kumulativen Effekte der geplanten Maßnahme im Zusammenhang mit den Planungen der Gesamtgemeinde zu betrachten und zu bewerten, da die Möglichkeit besteht, dass durch eine Aufsummierung von Effekten die Erheblichkeitsschwelle dennoch überschritten wird, was eine tiefergehende Untersuchung der Verträglichkeit erfordern würde.

Da mehrere Plangebiete der Gesamtgemeinde im Einflussbereich der genannten Schutzgebiete liegen und daher die Möglichkeit einer potentiellen kumulativen Beeinflussung besteht, wird an dieser Stelle auf die Bewertung und Einschätzung der kumulativen Effekte im Rahmen des Umweltberichtes verwiesen. Hier werden alle als kritisch zu bewertenden Flächen gemeinsam betrachtet, um zu einer aussagekräftigen Gesamteischätzung zu gelangen.

9 FAZIT

Wie aus der oben stehenden Bewertung der potentiellen Impakte hervorgeht, können erhebliche Auswirkungen auf die geschützten Lebensräume ausgeschlossen werden. Dieses Ergebnis ist auch für die Tierarten des Anhanges II und IV der FFH-Richtlinie zutreffend.

Mit der Umsetzung der Planung auf der Zone ALTL_01 sind daneben keine erheblichen Auswirkungen auf die Vogelarten des Anhanges I der Vogelschutzrichtlinie bzw. der kennzeichnenden Arten des IBA-Vogelschutzgebietes zu erwarten. Die Fläche ist relativ klein, unstrukturiert und sehr nah an bestehender Bebauung gelegen. Hierdurch bildet sie kein bemerkenswertes Habitat für geschützte Tiere und Pflanzen. Darüber hinaus wird sich der Störungsdruck durch eine Planumsetzung nicht wesentlich verstärken. Die Flächeninanspruchnahme von ca. 0,12 % der Gesamtfläche des Schutzgebietes wird als nicht erheblich angesehen.

Ein positiver Effekt für die Einbindung der Planfläche in den landschaftlichen Kontext sowie hinsichtlich der Ortseingangssituation kann generiert werden, indem eine Eingrünung speziell am südlichen Grenzverlauf entlang des Weges etabliert wird. Daher wird eine Servitude "Urbanisation" an dieser Stelle empfohlen.

Nach unserer Ansicht ist die Umweltprüfung mit der Phase 1 (Screening) der Verträglichkeitsprüfung abgeschlossen.

Daher ist eine Verträglichkeitsprüfung nach Phase 2 für die Zone ALTL_01 nicht erforderlich - vgl. Fließschema "Gliederung der FFH-Verträglichkeitsprüfung", S. 3.

QUELLENVERZEICHNIS

LITERATUR

Europäische Kommission; GD Umwelt (2001): Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete.

Harbusch (2012): Screening der PAG Flächen der Gemeinde Junglinster im Hinblick auf Fledermausvorkommen im Rahmen des Umweltberichtes.

LNVN (2010): Vögel Luxemburgs.

INTERNETQUELLEN

http://www.bing.com/maps/ (Abrufdatum: 02.05.2013).

http://www.birdlife.org/ (Abrufdatum: 02.05.2013).

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31979L0409: de:HTML (Abrufdatum: 02.05.2013).

http://ec.europa.eu/environment/nature/legislation/habitatsdirective/ (Abrufdatum: 02.05.2013).

http://www.nabu.de/aktionenundprojekte/vogeldesjahres/1975-dergoldregenpfeifer/ (Abrufdatum: 06.05.2013).

http://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/SDF.aspx?site=LU0002005 (Abrufdatum: 02.05.2013).

http://www.pch.public.lu/ (Abrufdatum: 02.05.2013).

Sonstige Quellen

Fond topographique © Origine: Administration du Cadastre et de la Topographie, Droits réservés à l'Etat du Grand Duché de Luxembourg (1993-2008)